

# Stenographischer Bericht

## 40. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

III. Periode.

2. Juli 1929.

### Inhalt:

**Personalien:** Urlaubsbewilligung Regner und Millwitsch (869).

**Aufgabe:** Die Beilagen Nr. 126 und 130 bis 132, ferner der schriftlich eingebrachte Antrag, E.-Zl. 459 (869).

**Zuweisungen:** Die aufgelegten Beilagen, sowie der schriftlich eingebrachte Antrag (869).

**Verhandlungen:** 1. Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 124, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, Gesetz, womit die §§ 51 und 69 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert und ergänzt werden. — Berichterstatter Hornik (869). — Annahme des Antrages (870).

2. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen. — Berichterstatter Thoma (870). — Annahme des Antrages (870).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag Uuer, E.-Zl. 410, auf Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Landes-Gebäudesteuer. — Berichterstatterin Uuer (870). — Annahme des Antrages (870).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 433, betreffend die Änderung des Dienstpostenplanes für Landesangestellte. — Berichterstatter Dr. Illig (870). — Annahme des Antrages (871).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 440, betreffend den Voranschlag des gewerblichen Fortbildungsschulrates für Steiermark für das Jahr 1929. — Berichterstatter Dr. Minarik (871). — Annahme des Antrages (871).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 442, betreffend die Wiedergutmachung der infolge der Benzinexplosion im Krankenhaus in Bruck entstandenen Schäden. — Berichterstatter Wallisch (871). — Annahme des Antrages (871).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 443, betreffend die Bewilligung eines weiteren Kredites von 150.000 S für das Jahr 1929 zum Zwecke der Gewährung von Notstandshilfen aus Anlaß von Elementarereignissen. Berichterstatter Wiesler (871). — Annahme des Antrages (872).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 5 Minuten.

**Präsident:** Die Abg. Regner und Millwitsch haben um einen dreiwöchigen Urlaub angesucht. Dieser Urlaub wurde ihnen bewilligt.

Aufgelegt wurden heute die gedruckten Beilagen Nr. 126, 130 bis 132 und der schriftlich eingebrachte Antrag, E.-Zl. 459.

Zugewiesen werden wie folgt (verliest auch die Abschriften der einzelnen Vorlagen):

Die Beilagen Nr. 126 und 132 dem Finanzausschusse; die Beilagen Nr. 130 und 131 dem Gemeinde- und Verfassungsausschusse; ferner E.-Zl. Nr. 459 dem Finanzausschusse.

Hat jemand zu diesen Zuweisungen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich habe dann noch mitzuteilen, daß die Bittschrift des Verbandes der Bürgerschullehrer in Steiermark, E.-Zl. 110, um Regelung der Lehrstundenverpflichtung der Bürgerschullehrer dem Volksbildungsausschusse zugewiesen wurde. Über Beschluß dieses Ausschusses vom 26. Juni 1929 wird diese Bittschrift dem Finanzausschusse zur Äußerung zugewiesen, wonach sie wieder an den Volksbildungsausschuß rückgeleitet werden wird.

Ich schreite nunmehr zur Tagesordnung.

Punkt 1 derselben ist der

**Bericht des Landeskulturausschusses, Beilage Nr. 124, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 120, Gesetz, womit die §§ 51 und 69 des Gesetzes vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907 (Jagdgesetz), abgeändert und ergänzt werden.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Hornik.

Berichterstatter Hornik: Hohes Haus! Die Landesregierung hat unter Beilage Nr. 120 zu den stenographischen Berichten einen Gesetzentwurf dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt, mit welchem das Jagdgesetz vom 21. September 1906, LG.- u. VB. Nr. 5 aus 1907, und zwar in den §§ 51 und 69 dieses Gesetzes abgeändert werden sollte. Die Ursache für die Einbringung dieser Vorlage ist in den Verhältnissen gelegen, die durch den überaus harten und strengen Winter 1928/29 unseren heimischen Wildstand heimgesucht und dezimiert haben. Die amtlich erhobenen Wildverluste in Obersteiermark allein sind derart erschreckend, daß große Gefahr besteht, daß dieser für die Volkswirtschaft überaus wertvolle Bestandteil unserer heimischen Wirtschaft ganz ausfallen und jede Wirkung auf die Volkswirtschaft verlieren könnte. Es sind im Winter 1928/29 in Obersteiermark an Hochwild gegen 1800 Stück eingegangen, an Gemswild über 1400 Stück und an Rehwild gegen 7800 Stück, im ganzen fast 11.000 Stück nutzbares Wild. Die Verluste in der West- und Untersteiermark sind an Hochwild selbstverständlich nicht wesentlich, während an Rehen doch gegen 900 Stück eingegangen sind, andererseits aber wieder Hasen, Fasanen und Rebhühner schwere Verluste erlitten haben.

Es hat sich erwiesen, daß mit Rücksicht auf diese schweren Verluste Notstandsmaßregeln gerechtfertigt erscheinen und es hat der Landeskulturausschuß, zwar nicht so weitgehend wie die Regierungsvorlage, aber doch immerhin einigermaßen diesem Notstande Rechnung tragend, einen Beschluß gefaßt, den ich dem hohen Hause hier vorzutragen und um dessen Annahme ich zu bitten habe. Er lautet (verliest den Gesetzestext aus Beilage Nr. 124).

Ich bitte um unveränderte Annahme dieses Antrages.  
(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 2 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 75, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen.**

Berichterstatter ist Herr Präsident **Thoma**.

Berichterstatter **Thoma:** Hoher Landtag! Die steiermärkische Landesregierung hat dem Landeskulturausschusse den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Alpenpflanzen, vorgelegt. Dieser Gesetzentwurf hat im Landeskulturausschusse seine Behandlung gefunden und ist dieser Ausschuss nach eingehender Durchprüfung zur Auffassung gekommen, dem hohen Landtage jetzt nicht die meritorische Annahme dieses Gesetzentwurfes, sondern den Einbau der grundsätzlichen Bestimmungen in ein neues Gesetz zu empfehlen.

Der Ausschuss stellt daher an dem hohen Landtag folgenden Antrag (liest):

„Der Landtag wolle beschließen:

Es wird kein neues Gesetz über den Schutz der Alpenpflanzen beschlossen, sondern es sind Bestimmungen über den Schutz der Alpenpflanzen in ein allenfalls zu beschließendes Gesetz über den Naturschutz einzubauen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 3 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanzausschusses über den Antrag der Abg. Auer, Riemer, Riegler, Schifko und Parteiangehörigen, E.-Zl. 410, auf Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Landesgebäudesteuer.**

Berichterstatterin ist Frau Abg. **Auer**.

Berichterstatterin **Auer:** Hoher Landtag! Ich habe zu berichten über den Antrag der Abg. **Auer, Riemer, Riegler, Schifko** und Genossen auf Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Landesgebäudesteuer.

Das Gesetz vom 24. Juli 1923, LGBl. Nr. 100, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, enthält im § 3 Bestimmungen über dauernde Befreiungen von der Steuer, wenn die in Betracht kommenden Gebäude den im Gesetze angeführten Zwecken dienen. Zu den vom Gesetze von der Gebäudesteuer befreiten Unternehmungen gehören unter anderem auch die nicht auf Gewinn berechneten Kindergärten, Jugend- und Kinderasyle. Die Befreiung von der Gebäudesteuer trifft aber nur dann ein, wenn diese Unternehmungen in eigenen Gebäuden untergebracht sind, wie dies die Durchführungsverordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 31. August 1923, Nr. 103, im Landesgesetzblatt in Artikel VI, Absatz 4, ausdrücklich hervorhebt. Nun ist es nicht einzusehen, warum diese Anstalten nur gefördert werden sollen, wenn sie in eigenen Gebäuden untergebracht sind. Sie verdienen im Gegenteil umsomehr die öffentliche Förderung, je weniger finanzielle Mittel ihnen zur Verfügung stehen.

Im Namen des Finanzausschusses stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Die Landesregierung wird beauftragt, bis zur neuen Budgetberatung einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem Landtage vorzulegen, in welchem beantragt wird, daß die Gebäudesteuerbefreiung für die nicht auf Gewinn berechneten Kindergärten, Jugend- und Kinderasyle, Erholungsheime, Jugendschutz- und Fürsorgeeinrichtungen und allenfalls auch noch für die übrigen im § 3 des Gebäudesteuergesetzes genannten Zwecke auch dann eintreten, wenn die Gebäude (Gebäudeteile) zu diesen Zwecken gemietet sind. Weiters soll in dem von der Landesregierung auszuarbeitenden und dem Landtage vorzulegenden Gesetzentwurfe auch die Befreiung aller Baracken und Notstandsbauten, der ländlichen, nicht ständig bewohnten Haarstuben und Dörrfengebäude von der Gebäudesteuer normiert werden.“

Im Hinblick auf die angeregte Gesetzesänderung wäre auch eine entsprechende Abänderung der Durchführungsverordnung zum Gebäudesteuergesetze vorzubereiten.“

Ich bitte das hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 4 der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 433, betreffend die Änderung des Dienstpostenplanes für Landesangestellte.**

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. **Illig**.

Berichterstatter **Dr. Illig:** Hohes Haus! Namens des Finanzausschusses habe ich über die Regierungsvorlage, betreffend die Änderung des Dienstpostenplanes für Landesangestellte, zu berichten. Nach dem Antrage der Landesregierung, dem sich der Finanzausschuss einstimmig angeschlossen hat, wird der Dienstpostenplan, soweit er sich auf die Sonnenheilstätte „Stolzalpe“ bezieht, mit Wirksamkeit vom 1. Juni 1929, soweit er sich auf die übrigen Landesangestellten bezieht, mit 1. Juli 1929 abgeändert beziehungsweise ergänzt. Die Abänderungen sind begründet, weil seit dem Jahre 1927 keine Änderung mehr stattgefunden hat und außerdem die Eröffnung des 4. Neubaus der Stolzalpe sie notwendig erscheinen lassen. Mit dem Finanzministerium, welchem auf Grund der 6. Abgabenteilungsnovelle das Kontrollrecht zusteht, wurde das Einvernehmen hergestellt, so daß dessen Zustimmung gesichert erscheint. Ich glaube, ich kann davon absehen, den Dienstpostenplan, der dem hohen Hause vorliegt, zu verlesen und kann dessen unveränderte Annahme beantragen.

Ich bemerke nur noch, daß zur ursprünglichen Vorlage auf Grund des Sitzungsbeschlusses vom 28. Mai 1929 von der Landesregierung ein Nachtrag eingelangt ist, wonach 4 weitere Posten im wissenschaftlichen Dienste abgeändert werden, und zwar (liest):

„Landesbibliothek:

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der II. Dienstklasse für **Rüpschl Moriz, Dr., Bibliotheksdirektor**;

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. Dienstklasse für Untersweg Hans, Dr., Bibliothekar.

Landesarchiv:

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der in der II. Dienstklasse für Doblinger Max, Dr., Oberarchivar;

Systemisierung eines Umwandlungspostens in der III. Dienstklasse für Hafner Karl, Dr., Archivar."

Ich stelle den Antrag, den Dienstpostenplan in der vorliegenden Fassung mit den von mir bekanntgegebenen Ergänzungen anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 5 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 440, betreffend den Voranschlag des gewerblichen Fortbildungsschulrates für Steiermark für das Jahr 1929.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Minarik.

Berichterstatter Dr. Minarik: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Voranschlag des gewerblichen Fortbildungsschulrates für Steiermark für das Jahr 1929.

Gemäß dem Gesetze vom 23. Dezember 1926, LGBl. Nr. 32, betreffend die gewerblichen Fortbildungsschulen, ist der Voranschlag des Fortbildungsschulfonds alljährlich von den Schulausschüssen dem Landesfortbildungsschulrate vorzulegen und dann durch die Landesregierung dem Landtage zur Genehmigung in Vorlage zu bringen. Auf Grund dieses Voranschlags und Genehmigung desselben ist der Herr Landeshauptmann in der Lage, die erwerbssteuerpflichtigen Unternehmungen und Gewerbe dazu zu verhalten, die auf sie entfallenden Beiträge dem Lande abzuführen.

Der steiermärkische Landesfortbildungsschulrat hat der Landesregierung den Voranschlag unterbreitet, die Zusammenstellung ist in Händen des hohen Hauses, ich werde mir daher nur erlauben, die Endziffern kurz zusammenzufassen.

Es ergibt sich im Voranschlag eine Ausgabepost von . . . . .	438.490 S
gegenüber dem genehmigten Voranschlag von 1928 mit . . . . .	406.400 „
ein Plus bei dieser Ziffer von . . . . .	32.090 „

Die Bedeckungsseite ergibt eine Gesamtbdeckung von . . . . .	52.500 S
gegenüber dem Voranschlag für 1928 von . . . . .	104.400 „

Es ergibt sich sonach ein Erfordernis für den gewerblichen Fortbildungsschulfonds von . . . . . 385.990 S

Nach dem Gesetze werden 40 Prozent durch die Beiträge der Gewerbetreibenden gedeckt, das sind 154.396 S, demnach verbleibt ein 60prozentiger Landesbeitrag von 231.594 S.

Inwieferne die einzelnen Erhöhungen begründet sind, das ersehen die Mitglieder des hohen Hauses ohnedies aus den in ihren Händen befindlichen Erläuterungen. Diese Ziffer selbst ist im Finanzausschusse bereits anlässlich der Budgetberatung behandelt worden und

findet die Bedeckung im Landesvoranschlag für 1929 unter Kapitel 6, Titel 2, § 1, Rubrik 1, in dem für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen gewidmeten Kredite von 231.756 S.

Ich beantrage daher, daß der vom gewerblichen Fortbildungsschulrate für Steiermark vorgelegte Voranschlag für 1929 vom hohen Hause genehmigt werde.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 6 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 442, betreffend die Wiedergutmachung der infolge der Benzinexplosion im Krankenhause in Bruck entstandenen Schäden.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wallisch.

Berichterstatter Wallisch: Ich habe namens des Finanzausschusses nachstehenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Die von der Landesregierung auf Grund des § 32, Absatz 2, des Landesverfassungsgesetzes berichtete, im Voranschlag nicht gedeckte Ausgabe von 23.000 S für die Wiedergutmachung der infolge der Benzinexplosion im Krankenhause in Bruck entstandenen Schäden und die teilweise Deckung dieser Ausgaben durch Ersparungen bei den für Neu- und Umbauten in den allgemeinen öffentlichen Krankenhäusern am Lande in den Jahren 1928 und 1929 vorgesehenen Krediten wird zur Kenntnis genommen.“ Ich bitte, diesem Antrage zuzustimmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 7 der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 443, betreffend die Bewilligung eines weiteren Kredites von 150.000 S für das Jahr 1929 zum Zwecke der Gewährung von Notstandsaushilfen aus Anlaß von Elementarereignissen.

Berichterstatter ist Herr Abg. Wiefler.

Berichterstatter Wiefler: Hohes Haus! Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 443.

Die im Jahre 1928 für Notstandsaushilfen aus Anlaß von Elementarereignissen bewilligten Landeskredite konnten mit Rücksicht auf die argen Unwetterkatastrophen dieses Jahres auch nur für die allernotwendigsten Notstandsmaßnahmen bei weitem nicht ausreichen, dies umso mehr, als auch die von Seite des Bundes hierzu gewährten Mittel hinter dem ursprünglich erwarteten Ausmaß zurückblieben. Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Durchführung der Notstandsmaßnahmen mußte die Landesregierung in zahlreichen Fällen eingreifen, ohne daß die im Landesvoranschlag eingesetzte Bedeckung hierfür ausreichte. Die von der Landesregierung im Jahre 1928 durchgeführten Maßnahmen und die Verwendung der Mittel hiefür sind aus dem anliegenden Berichte zu ersehen. Da ein weiterer Notstandskredit für das Jahr 1928 nicht mehr bewilligt wurde, sah sich die Landesregierung genötigt, zur Bedeckung aller jener Kosten, für welche die im Jahre 1928 bewilligten Kredite nicht mehr ausreichten, solche Mittel in Anspruch zu nehmen, welche im Landesvoranschlag für das Jahr 1929 für gleiche

Zwecke bereitgestellt waren. Daraus ergibt sich aber nun die Folge, daß die für das Jahr 1929 bereitgestellten Mittel schon zur Gänze aufgebraucht sind, bevor noch die an Unwettern immer besonders reiche sommerliche Hitzeperiode eingetreten ist. Schon in den ersten Tagen des Monats Juni sind über weite Teile des Landes starke Gewitter mit verheerenden Hagelschlägen niedergegangen und die Hilferufe der ländlichen Bevölkerung um Einleitung von Notstandsmaßnahmen mehrten sich von Tag zu Tag.

Die steiermärkische Landesregierung hat daher in ihrer Sitzung vom 12. Juni 1929 beschlossen, den Antrag zu stellen (liest):

„Mit Rücksicht auf die bereits wieder zahlreich aufgetretenen Elementarschäden im heurigen Jahre wird ein neuerlicher Kredit von 150.000 S (einhundertfünfzigtausend Schilling) für Notstands-

hilfen aus Anlaß von Elementarereignissen bewilligt. (Kapitel 5, Titel 1, § 15, Rubrik 1.) Die Bedeckung ist aus allfälligen Mehreinnahmen des Landes zu finden.“

Ich glaube, daß ich den Bericht, der der Vorlage beigegeben ist, nicht zu verlesen brauche, da ja das hohe Haus die Vorlage selbst in Händen hat.

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Hiemit ist die Tagesordnung erledigt. Anträge wurden keine eingebracht.

**Präsident** verkündet das Stattfinden und die Tagesordnung der nächsten Sitzung und weiters das Stattfinden einer Ausschusssitzung.

(Schluß der Sitzung 16 Uhr 35 Minuten.)